

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
25 (1878)**

33 (15.8.1878)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582903](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582903)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 J.

1878. Donnerstag, 15. August. *N^o.* 33.

Bekanntmachungen.

1) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der bisherige Hülfswächter Kapels vom 1. August d. J. an zum Bollwächter der Stadt Oldenburg bestellt und verpflichtet ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878 August 1.
v. Schrenck.

2) Der Umbau des am Abraham belegenen Schulgebäudes soll im Wege der Submission vergeben werden. Reflektanten wollen ihre auf die ganze Arbeit incl. Materiallieferung zu erstreckenden Offerten mit der Aufschrift „betrifft den Umbau der katholischen Schule“ versiegelt bis zum 15. d. Mts., Mittags 12 Uhr, in der Registratur des Rathhauses, woselbst die Baubeschreibung und die Bedingungen zur Einsicht ausliegen, einreichen.

Oldenburg, aus dem kathol. Schulvorstande, 1878 Aug. 7.
v. Schrenck.

Statuten der Schuhmacher-Innung in Osnabrück.

(Fortsetzung.)

§ 12. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt als ein Ehrenamt. Sie verlieren dasselbe mit dem Verlust der zum Eintritt in die Innung erforderlichen Eigenschaften. In diesem Falle ist binnen drei Monaten eine Innungsversammlung zur Neuwahl zu berufen.

§ 13. Der Vorstand wird in allen ihm durch das Gesetz oder die Statuten übertragenen Befugnisse rechtmäßig durch die Zeichnung des Obermeisters und eines Vorstandsmitglieds nach Außen vertreten.

§ 14. Der Vorstand führt die Verwaltung der Ange-



legenheiten der Innung nach Maßgabe der Gesetze des Statuts und der Beschlüsse der Innungsversammlung. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Er tritt entweder an im voraus festgesetzten Tagen und Stunden in regelmäßigen Sitzungen oder in besonders berufenen außerordentlichen Sitzungen zusammen.

Der Obermeister oder bei dessen unbegründeter Weigerung sein Stellvertreter, muß den Vorstand auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes berufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Sind der Obermeister und sein Vertreter abwesend, so führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit im Vorstande entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Innungsversammlung vorzubereiten und auszuführen und ist der Innung für die gewissenhafte und sorgfältige Geschäftsführung verantwortlich.

Die Innung ist berechtigt einen besonderen Vertreter in einer Innungsversammlung zu wählen, um etwaige Entschädigungsansprüche gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben aus ihrer Amtsführung gerichtlich zu verfolgen.

Titel IV.

Innungsversammlung.

§ 16. Die Innungsversammlung wird berufen durch den Obermeister und zwar mittelst mündlicher Ladung der Innungsgenossen durch den Innungsboten, welcher unter Mittheilung der Tagesordnung die Einladung den Innungsgenossen oder bei dessen Abwesenheit seiner Ehefrau oder einem erwachsenen Hausgenossen oder einem Mitbewohner des Hauses eröffnen muß.

§ 17. Der Obermeister ist verpflichtet, eine Innungsversammlung zu berufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Innung dies verlangen. Verweigert er dennoch die Berufung einer Innungsversammlung, so kann der Magistrat der Stadt Dsnabrück auf den Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Innungsgenossen die Innungsversammlung gültig auf Kosten der Innung berufen. In einer so berufenen Innungsversammlung führt ein vom Magistrat ernanntes Mitglied des Vorstandes oder der Innung den Vorsitz.

§ 18. Die Beschlüsse der Innungsversammlung werden durch die absolute Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Beschlußfassung können auf solche Gegenstände unterworfen werden, welche, obwohl sie vorher nicht auf die Tagesordnung gestellt sind, von der Mehrheit der Innungsversammlung ohne Widerspruch des Vorstandes für dringlich erklärt werden. Vergleiche jedoch § 92 und 93 der Gewerbeordnung.

§ 19. Bei der Abwesenheit des Obermeisters und seines Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz in der Innungsversammlung.

§ 20. Im Uebrigen kann die Innungsversammlung ihre Verhandlungen durch eine zu beschließende Geschäftsordnung näher regeln.

(Schluß folgt.)

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat Juli 1878 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

	1. Eheschließungen.	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen	5	4	
Darunter waren Eheschließungen in denen			
Mann und Frau noch nie verheirathet	3	3	
Mann Wittwer, Frau ledig	—	—	
Mann ledig, Frau Wittwe	1	—	
Mann und Frau verwittwet	—	1	
Mann oder Frau geschieden	1	—	
Mann und Frau evangelisch	5	4	
Mann und Frau katholisch	—	—	
Mann und Frau jüdisch	—	—	
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	—	
Mann katholisch, Frau evangelisch	—	—	
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—	
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—	
Mann und Frau nicht christlich	—	—	
2. Geburten.			
Anzahl der Geburten überhaupt	49	37	
Anzahl der Geborenen überhaupt	51	37	

		Stadtgem.	Landgem.
Darunter waren:			
Einfache Geburten und Geborene		48	37
Mehrlings-Geburten		1	—
Geborene derselben		3	—
	Knaben	25	18
	Mädchen	26	19
lebend	Knaben	25	17
	Mädchen	25	18
todt	Knaben	—	1
	Mädchen	1	1
Ehelich geboren	Knaben	23	17
	Mädchen	21	16
todt	Knaben	—	1
	Mädchen	1	1
Unehelich geboren	Knaben	2	—
	Mädchen	4	2
todt	Knaben	—	—
	Mädchen	—	—

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt		40	14
Darunter aufgefundenen Leichen		3	—
	Männliche Gestorbene	22	9
	Weibliche Gestorbene	18	5
Todtgeborene	Knaben	—	1
	Mädchen	1	1
Verstorbene Kinder unter 5 Jahre alt	Knaben	8	4
	Mädchen	6	1
Ledige	Männlich	14	6
	Weiblich	12	2
Verheirathete	Männlich	5	2
	Weiblich	4	2
Verwitwete	Männlich	3	1
	Weiblich	2	—
Geschiedene	Männlich	—	—
	Weiblich	—	1

Oldenburg, 9. Aug. 1878.

Der Standesbeamte.
Behncke.

 Verantwortlicher Redacteur Befeler.
 Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.